

Förderungen zum Abwenden der Corona Krise

„Alles **Wissen** besteht in einer
sicheren und klaren Erkenntnis.“

René Descartes

STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • RECHTSBERATUNG

Wir sind Ihr beraterpartner

Das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für unserer gesamte Gesellschaft. Nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern wächst die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie spürbar.

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus entgegen. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz (SPD), und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier (CDU), haben sich auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Die Regierung errichtet einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. **Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.**

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

- 1) Kurzarbeitergeld
- 2) Verdienstaufschlag bei Selbständigen / Betriebsausfallversicherung
- 3) Fristverlängerung / Stundung / Vollstreckung
- 4) Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- 5) Darlehen KfW / Haftungsübernahme / Liquiditätshilfen
- 6) Arbeitsschutz / Arbeitsunfähigkeit / Quarantäne / Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung
- 7) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

1. Kurzarbeitergeld

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind (bisher 30 %).
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten wird verzichtet.

Diese Erleichterungen gelten rückwirkend zum 1. März 2020.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Voraussetzung prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % / 67 % mit Kindern (wie Arbeitslosengeld) der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Berechnungsbeispiele: https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG050-2016_ba014803.pdf

Aufstockung durch Arbeitgeber möglich.

2. Verdienstausschlag bei Selbständigen

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34, 42 IfSG) bzw. einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und daher einen Verdienstausschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. **Betriebsschließungen** im Einzelhandel) **eröffnen keinen Entschädigungsanspruch** nach dem IfSG.

Eine Erstattung kommt für den Verdienstausschlag in Betracht (§ 56 Abs. 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen).

2. Betriebsausfallversicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall.

Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

<https://www.betriebshaftpflicht-betriebshaftpflichtversicherung.de/betriebsausfallversicherung/>

3. Fristverlängerung / Stundung / Vollstreckung

Fristwahrung im Steuerrecht: Frist für Abgabe der StE 2018 auf 30.04.2020 verlängert. Weitere Entscheidungen steht noch nicht aus.

Steuerzahlungen: Das BMF stimmt dem Vernehmen nach mit den Ländern derzeit ein Schreiben zu umfassenden Liquiditätshilfen ab. Angekündigt sind:

- a) Steuerstundung. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Einziehung der Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde. Steuerzahlungszeitpunkt wird hinausgeschoben
- b) Leichtere Anpassung von Steuervorauszahlungen. Wenn Einkünfte im laufenden Jahr geringer sein werden, können Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden. Vorauszahlungslast wird gesenkt
- c) Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.12.2020, wenn der Steuerschuldner unmittelbar von dem Corona-Virus betroffen ist.
- d) Erstattung der USt-SVZ 2020 in Hessen (weitere BL folgen)

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.htmls://

4. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Erhebliche Härte = aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten

Stundung darf nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde (Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann).

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

5. Darlehen KfW / Haftungsübernahme

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001

- a) Bedingungen für KfW-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit –Universell (für Unternehmen < 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 %, 90 % bei KMU, Kredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zur Verfügung.
- b) Der KfW Kredit für Wachstum steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 80 %, 90 % bei KMU (bisher 50 %) erhöht.
- c) Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

KfW wird, bei Krediten bis 3 Mio. Euro die Risikobewertungen der Hausbanken übernehmen.

Primär empfehlen wir die Tilgungsaussetzung bestehender Darlehen!

5. Liquiditätshilfen

Zur Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs durch Corona-bedingte Einbußen stehen neben den Förderinstrumente der KfW auch Mittel der Länder zur Verfügung.

Besonders kleine Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, soll schnell und unbürokratisch geholfen werden.

Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 € (bis zu 5 MA) bzw. bis zu 15.000 € (bis zu 10 MA).

Damit sollen insbesondere die wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden.

Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona, Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.

Bei der Steuerveranlagung im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

6. Arbeitsschutz / Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch Instituts.

Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Arbeitsunfähigkeit

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) und die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) haben eine zeitlich befristete erleichterte Möglichkeit für Krankschreibungen vereinbart. Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion erfüllen, können nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Die Vereinbarung gilt seit dem 9. März und ist zunächst für vier Wochen befristet.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

6. Quarantäne

Entschädigungen

Bei Selbstständigen: Verdienstausfall sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s. S. 5)

Bei Angestellten:

- a) Wenn am Corona-Virus erkrankt: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.
- b) Wenn wegen des Verdachts in Quarantäne: greift §56 IfSG. Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen, diese wird vom Arbeitgeber ausgezahlt und ihm erstattet.

Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht bestehen weiterhin.

Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind nachrangig gegenüber anderen Ersatzansprüchen.

6. Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohneinbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB ist allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Nach § 616 BGB kann durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohneinbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen könnte dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

7. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung vor, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen zu schützen.

Ziel ist es, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen auszusetzen. **Voraussetzung** für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund **auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht** und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungsoder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Wir sind Ihr beraterpartner

btu beraterpartner Gruppe

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Rechtsberatung

Feldbergstraße 27-29
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 5904-0
Fax +49 6171 5904-44

info@btu-beraterpartner.com
www.btu-beraterpartner.com